

Satzung

der

Leukämie- und Lymphom-Hilfe in Hessen e.V.

- § 1 Name
- § 2 Zweck
- § 3 Aufgaben / Gemeinnützigkeit
- § 4 Mittel
- § 5 Auflösung
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Organe
- § 10 Vorstand
- § 11 Mitgliederversammlung

Bei personengebundenen Funktionen wird in der Satzung jeweils das Maskulinum gebraucht. Dieses ist geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Leukämie- und Lymphom-Hilfe in Hessen e.V. (LLHH) - Selbsthilfeverband in Hessen“. Er ist landesweit tätig.

Er ist unter der Nummer VR 83455 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Dieburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) Informations- und Kontaktstelle für Leukämie- und Lymphomerkrankte (Blut- und Knochenmarkskrebserkrankte) zu sein.
 - b) Vermittlung von Beratung, Betreuung und Unterstützung von Leukämie- und Lymphomerkrankten (Blut- und Knochenmarkskrebserkrankten) und deren Angehörigen
 - c) Information der Betroffenen, Angehörigen und der Allgemeinheit über Leukämien- und Lymphomerkrankungen, sowie deren Behandlungsmöglichkeiten.
 - d) Ausbau / Unterstützung von Knochenmarkspenderdateien, bundesweiter Informationssysteme und der Leukämien / Lymphomen (Blut- und Knochenmarkskrebs) dienlichen Forschung
 - e) Soziales und evtl. finanzielles Engagement bei der Verbesserung der Versorgung in den entsprechenden Einrichtungen (Kliniken etc.)

§ 3 Aufgaben / Gemeinnützigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel

- (1) Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seines Zweckes zur Verfügung stehen sind:
- a) die Beiträge der Mitglieder
 - b) sonstige Einnahmen, insbesondere Spenden
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.

§ 5 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an:

Die „Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe“ mit Sitz in Bonn,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Selbsthilfeverband hat:
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können Selbsthilfeorganisationen (Selbsthilfegruppen und Selbsthilfevereinigungen) werden, deren Zweck und Aufgabe denen des Selbsthilfeverbandes entsprechen.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengruppen sein, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Selbsthilfeverbandes zu unterstützen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (5) Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit schriftlichem Aufnahmeantrag des Bewerbers durch den Vorstand.
Die Aufnahme jugendlicher Bewerber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die
- a) ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, oder Auflösung der Selbsthilfeorganisation
 - b) Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand des Vereins nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitglieds beschlossen werden, und zwar
- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - c) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher Anmahnung, die zweite hat per Einschreiben zu erfolgen.
- (4) Der Bescheid über den Ausschluss ist durch den Vorsitzenden des Vereins schriftlich mit der Ausschlussbegründung dem Auszuschließenden zuzustellen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.
- (6) Der Ausschluss wird wirksam beim Verstreichen lassen der Berufungsfrist oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.

- (7) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages der Mitglieder, sofern ein Beitrag erhoben werden soll, wird von der Mitgliedsversammlung bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen vom Regelbeitrag beschließen, auch Beiträge ganz erlassen oder stunden.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Protokollführer
 - e) bis zu 3 Beisitzern
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt.
Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung (Geschäftsordnung), durch die insbesondere die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt werden.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied, gleich aus welchem Grund, während seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bestimmen.
- (3) Die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes hat verzugslos nach der Wahl zu erfolgen.
- (4) Beschlüsse können schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht..
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften. Die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer jährlich überprüft.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende wird jedoch im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung, von seinem Stellvertreter einmal im Jahr möglichst innerhalb der ersten fünf Monate einberufen und geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat per E-Mail oder bei Mitgliedern ohne E-Mail-Adresse schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Hierbei sind der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen.
- (4) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vereins einzuberufen, wenn der Vorstand ihre Einberufung für angebracht hält oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der Geschäftsstelle beantragt wird.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Das Stimmrecht kann gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen werden.
- (8) Abgestimmt wird durch Handzeichen
- (9) Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts
 - e) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i) sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - k) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bzw. eines Mitgliedsausschlusses
 - l) Beschlussfassung über die Gründung von Unterorganisationen
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29. Oktober 2013 errichtet. Das bestätigen die dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen natürlichen Personen als Gründungsmitglieder gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung in ihrer Ursprungsfassung durch ihre Unterschrift.

Darmstadt, den 29. Oktober 2013

Die Satzung wurde zuletzt geändert am 09.04.2022

Dieburg, den 09.04.2022